

b.

daß, wenn die Deputationen nach erfolgter Einweisung und beziehentlich Con-
stituierung nicht einen oder den andern Gegenstand sofort in Berathung nehmen,
sondern sich vertagen wollen, die Staatsregierung für diesen Fall, mit Bezugnahme
auf § 154 der Landtagsordnung, im Voraus ihr Einverständniß erkläre; sowie
endlich

c.

daß die Deputationen das Gesamtministerium davon in Kenntniß zu setzen
haben werden:

1. wenn die Einberufung eines Stellvertreters nothwendig wird,
2. wenn eine Vertagung für angemessen gefunden wird, sowie
3. wenn die Geschäfte beendigt sind.

Nachrichtlich bemerkt von

Carl Moritz Rosberg,
Regierungsrath.

2.

Dresden, den 27. November 1865.

Da Allerhöchster Entschließung zufolge die zur Vorberathung der Proceßgesetz-
gebungsvorlagen auf dem letzten Landtage in beiden Kammern der Ständever-
sammlung gewählten Zwischendeputationen zum 1. December dieses Jahres ein-
berufen worden sind, so wurde beschloffen, denselben bei ihrem Zusammentritte
zunächst

III.

den Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung für das Königreich Sachsen
nebst Motiven

und

IV.

einen Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse juristischer Personen nebst
Motiven

mitzutheilen und dabei als Regierungscommissare